

Organisationsreglement der

Einwohnergemeinde Arch

vom 01.07.2016

Teilrevision vom 03.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	
A.1 DIE GEMEINDEORGANE A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN A.3 DER GEMEINDERAT A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN A.5 DIE KOMMISSIONEN A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL A.7 DAS SEKRETARIAT	5 7 8 8
B. POLITISCHE RECHTE	10
B.1 STIMMRECHT B.2 INITIATIVE B.4 PETITION	10
C. URNENWAHLEN UND URNENABSTIMMUNGEN	11
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	16
D.1 ALLGEMEINES	16
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	19
E.1 ÖFFENTLICHKEIT E.2 INFORMATION E.3 PROTOKOLLE	19
F. AUFGABEN	20
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNGF.2 AUFGABENERFÜLLUNG	20
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	22
G.1 VERANTWORTLICHKEITG.2 RECHTSPFLEGE	
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
ANHANG I: KOMMISSIONEN	26
BaukommissionSchulkommissionSozialkommission	
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	31
ANHANG III: ARSTIMMUNGS, UND WAHI AUSSCHUSS	33

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind.
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Offenlegungspflicht

Art. 2 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für die Wahl in ein Gemeindeorgan hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können. Dies gilt sinngemäss auch für das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Unvereinbarkeiten

Art. 3 Es gelten die Unvereinbarkeiten gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Amtszwang

Art. 4 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 5 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit a) Urnenwahlen

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Gemeinderates.
- ² Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im 3. Quartal statt. ¹
- ³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident hat den Vorsitz des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidentin bzw. Gemeinderatspräsident) und den Vorsitz (Präsidium) der Gemeindeversammlung.

¹ Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

b) Urnenabstimmungen

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) über den freiwilligen Zusammenschluss (Fusion) mit einer oder mehreren Gemeinden im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag;
- b) über ein allfälliges Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Gemeinde, soweit in Zusammenhang mit einer Fusion ein solches erlassen wird.
- b) Gemeindeversammlung

Art. 8 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- i. Sachgeschäfte
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) über Initiativen gemäss Art. 30
- e) soweit Fr. 200'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- h) die Annahme oder Änderung der baurechtlichen Grundordnung
- i) den Verkauf von Aktien und Bezugsrechten der Kieswerk Arch AG, sofern dieser Verkauf zum Verlust der Stimmenmehrheit der Gemeinde als Aktionärin führen würde
- j) über die verbindliche Instruktion aller Gemeindevertreter bezüglich Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung der Kieswerk Arch AG, sofern diese zum Verlust der Stimmenmehrheit der Gemeinde führen würde sowie bei einer Auflösung der Kieswerk Arch AG.

ii. Wahlen

² Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan auf Vorschlag des Gemeinderates für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu den Abstimmungen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 9 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

- **Art. 10** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- **Art. 11** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- **Art. 12** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

- **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er konstituiert sich im Rahmen der organisationsrechtlichen Grundlagen selbst. Er weist namentlich die Ressorts nach Eignung und Anciennität den Mitgliedern zu und bestimmt die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten.

Mitgliederzahl

- **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.
- ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Unvollständige Amtsdauern werden nicht mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine Wiederwahl erst nach vier Jahren wieder möglich. Die Amtszeitbeschränkung gilt auch für das Mitglied des Gemeinderates, welches das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ausübt.

Wählbarkeit

Art. 15 Wählbar in den Gemeinderat sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten.

Zuständigkeiten

Art. 16 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

- ² Der Gemeinderat beschliesst namentlich
 - a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-
 - b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'0000.-
 - c) die Anstellung des Gemeindepersonals sowie die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit dem Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Anstellungen gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung
 - d) die Anstellung sowie Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter
 - e) über Einbürgerungsgesuche
 - f) über die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Kieswerk Arch AG
 - g) den Wahlvorschlag für die drei der Gemeinde zustehenden Verwaltungsräte in die Kieswerk Arch AG zuhanden der Generalversammlung.
- ³ Der Gemeinderat wählt namentlich
 - a) die Mitglieder in die ständigen Kommissionen der Gemeinde
 - b) die Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbänden, anderen Trägern der interkommunalen Zusammenarbeit und ausgelagerten Aufgabenträger.

- ⁶ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden:
- a) die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
- b) die Ressortstruktur des Gemeinderates und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts
- c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm)
- d) die Ausführungsbestimmungen zu den Kommissionswahlen durch den Gemeinderat
- e) das Entscheidfindungsverfahren des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.)
- f) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- g) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger (Funktionendia-

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

gramm)

- h) die Ausführungsbestimmungen zu den Gemeindewahlen an der Urne
- i) die Entschädigungen und die weiteren Leistungen an die Behördenmitglieder
- j) die Zahlungsanweisung.

⁷ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 17 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung ²

Art. 18 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter bei dessen Abwesenheit der Bauverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber bei dessen Abwesenheit der Bauverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 19 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Unvereinbarkeiten.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

² Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind

- a) die Schulkommission
- b) die Baukommission
- c) die Sozialkommission (Aufhebung per 31.03.2023) ³
- ² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Wahlverfahren

- **Art. 21** ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder in die ständigen Kommissionen durch Listenwahl im Mehrheitswahlverfahren.
- ² Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten, mindestens aber drei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.
- ³ Als Kandidatinnen und Kandidaten gelten alle wählbaren Personen, welche dem Gemeinderat ihr Interesse an einem Kommissionssitz schriftlich bekanntgegeben haben oder von einer Partei, Interessengruppierung oder von einem Gemeinderatsmitglied vorgeschlagen werden. Der Gemeinderat macht die Kommissionswahlen rechtzeitig durch Publikation im amtlichen Anzeiger bekannt.
- ⁴ Erhalten nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten drei Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, finden für die freigebliebenen Sitze weitere Wahlgänge statt. Zeichnet sich ab, dass die erforderlichen drei Stimmen durch die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht werden, bleiben die noch freien Sitze vorläufig unbesetzt. Es erfolgt diesfalls an einer der folgenden Gemeinderatssitzungen ein neuerlicher Wahlgang (Abs. 5).
- ⁵ Die Gewählten haben den Gemeinderat innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahl mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Wahl abgelehnt oder bleibt ein Sitz aus anderem Grund unbesetzt, ist an einer der folgenden Gemeinderatssitzungen ein neuerlicher Wahlgang für den freigebliebenen Sitz durchzuführen.

Amtsdauer

- **Art. 22** ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet drei Monate nach der Amtsdauer des Gemeinderates (31. März).
- ² Ersatzwahlen werden bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer vorgenommen. Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 21.

³ Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

Amtszeitbeschränkung

Art. 23 Die Amtszeit der Mitglieder von ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Eine erneute Wahl in die gleiche Kommission ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Nichtständige Kommissionen

Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Wählbarkeit

Art. 25 Wählbar sind

- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Delegation

Art. 26 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

Art. 27 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Arch wird durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Gemeinderat die Grundzüge des Lohnsystem sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigefügt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 28 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 29 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.
- innert der Frist nach Art. 31 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 31 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 32 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 33 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.4 Petition

Petition

Art. 34 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Stimmabgabe

Art. 35 ¹ Bei Abstimmungen müssen die Stimmberechtigten auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit den Stimmzettel leer einzulegen.

² Bei Wahlen müssen die Stimmberechtigten handschriftlich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem amtlichen Wahlzettel aufschreiben, denen sie ihre Stimme geben.

³ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

⁴ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

⁵ Die Urnenöffnungszeiten richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

⁶ In den Stimmlokalen ist jegliche Form der Beeinflussung der Stimmberechtigten untersagt. Namentlich dürfen keine Abstimmungs- oder Wahlempfehlungen aufgelegt oder angeschlagen werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 36 Der Gemeinderat wählt zu Beginn des Jahres die Personen, welche im Verlaufe des Jahres im Abstimmungs- und Wahlausschuss zu amten haben. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber teilt die Gewählten auf die Abstimmungen zu. Das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses wird durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlausschusses werden in Anhang III bestimmt.

Abstimmungs- und Wahltag

Art. 37 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Die Wahlen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten finden in der Regel drei Wochen nach den Gemeinderatswahlen statt.

Stimm- und Wahlzettel

Art. 38 ¹ Für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen dürfen nur amtliche Wahl- und Stimmzettel verwendet werden. Diese werden zusammen mit den Stimmrechtsausweisen zugestellt und im Stimmlokal aufgelegt.

- ² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.
- ³ Wahlzettel haben zu bezeichnen, für welches Organ bzw. Amt die Wahl erfolgt. Die Anzahl vorgedruckter, leerer Linien muss der Anzahl zu besetzender Sitze entsprechen.
- ⁴ Stimm- und Wahlzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden. Für die Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.
- ⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

Ungültige Simm- und Wahlzettel

- **Art. 39** ¹ Stimm- oder Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlichen sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Abgestempelte Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn sie nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.
- ⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Stimmrechtsausweis

- **Art. 40** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmrechtsausweise.
- ² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten müssen die Stimmrechtsausweise spätestens 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.
- ³ Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:
- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.
- ⁴ Bei Verlust oder Nichterhalten des Stimmrechtsausweises gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.

Abstimmungserläuterungen

Art. 41 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlerläuterungen und Wahlprospekte

Art. 42 ¹ Bei Wahlen ist den Stimmberechtigten eine Liste mit den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zuzustellen. Die Liste enthält die auf den Wahlvorschlägen gemachten Angaben, mit Ausnahme der Wohnadresse.

Wahlvorschläge

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

- ³ Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. Die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium sind innert 5 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Mängelbehaftete Wahlvorschläge können nur innert dieser Fristen korrigiert werden.
- ⁴ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- ⁵ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
- ⁶ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- ⁷ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Vertreter

Art. 44 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

² Behördliche Wahlempfehlungen sind unzulässig.

³ Bei kommunalen Wahlen können die Kandidierenden bzw. Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

Stille Wahl

Art. 45 Übersteigt die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 46 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen

Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen

Art. 47 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Mehrheitsprinzip bei Wahlen

Art. 48 ¹ Gewählt sind die gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (einfaches Mehr). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den stillen Wahlen und bei fehlenden Wahlvorschlägen.

² Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss der Gemeindegesetzgebung (Verwandtenausschluss, siehe Anhang II), gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (gilt für Absatz 1 und 2).

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 49 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

- ² Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- ⁴ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen gemäss den Absätzen 1 und 2 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen

Nachzählung

Art. 50 Fällt das Ergebnis einer Wahl oder einer Abstimmung sehr

knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

- **Art. 51** ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.
- ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.
- ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen
- ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Ersatzwahl

- **Art. 52** ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund gemäss der Gemeindegesetzgebung (Verwandtenausschluss, siehe Anhang II), ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Bekanntgabe der Ergebnisse

- **Art. 53** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben
- ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- -die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
- ³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
- ⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll, Aufbewahrung der Unterlagen

Art. 54 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung den Inhalt des durch den Abstimmungs- und Wahlausschuss zu erstellenden Protokolls sowie die Aufbewahrung der Stimm- und Wahlunterlagen.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 55 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abge-

stempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Minderheitenschutz

Art. 56 ¹ Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

² Wird der Minderheitenschutz von einer Wählergruppierung rechtzeitig geltend gemacht, haben die amtlichen Wahlzettel eine Linie für die Bezeichnung der Wählergruppierung zu enthalten.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 57 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen:
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 58 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 59 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 60 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die oder der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag der Versammlung

zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 61 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 62 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung. Bei dessen oder deren Abwesenheit leitet die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident die Versammlung.

- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die oder der Vorsitzende entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 63 Die oder der Vorsitzende

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 64 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 65 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.

- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die oder der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 66 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ² Die oder der Vorsitzende lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 67 Die oder der Vorsitzende

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 68 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die oder der Vorsitzende
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 69) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 69 ¹ Die oder der Vorsitzende fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die oder der Vorsitzende gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 70 Die oder der Vorsitzende stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 71 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 72 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 73 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 74 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 75 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 76 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 77 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 78 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 67 ff.).

E.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 79 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 80 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

 c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 81 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 82** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 83 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher

Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 84 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 85** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 86 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 87 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsund kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 88 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen.
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

Erfüllung durch Dritte

Art. 89 ¹ Die folgenden Aufgaben überträgt die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an eine andere Gemeinde (Sitzgemeinde) oder, sofern dies das übergeordnete Recht zulässt, an eine private Trägerschaft:

- a) die Aufgaben der Sozialdienste gemäss der Gesetzgebung über die öffentlichen Sozialhilfe
- b) die Aufgaben der AHV-Zweigstelle
- c) die Integration und schulischen Fördermassnahmen (IFB)
- d) die kommunalen Aufgaben im Bereich Spitex.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

² Wird beabsichtigt, eine andere öffentliche Aufgabe an private Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der Übertragung um eine anerkannte Form der interkommunalen Zusammenarbeit handelt.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfaltspflicht

Art. 90 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Schweigepflicht

Art. 91 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 92 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000 .--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 93 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 94 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 95 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang III (Abstimmungs- und Wahlausschuss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 96 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat finden erstmals im Herbst 2018 für die Amtsdauer ab dem 1. Januar 2019 nach diesem Reglement statt. Ersatzwahlen für den Gemeinderat finden ab Inkrafttreten dieses Reglement nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements statt.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindeorgane, namentlich auch der ständigen Kommissionen gemäss Anhang I, richten sich, unter Vorbehalt von Abs. 3, ab Inkrafttreten dieses Reglements nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Die Finanzkommission gilt mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements als aufgehoben.

³ Die Bestimmungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission in Anhang I treten erst im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen im Frühling 2019 in Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen zu den Aufgaben und Zuständigen der Bau- und Umweltkommission gemäss Anhang I des Organisationsreglements vom 26. Mai 2004 weiter.

⁴ Die Gesamterneuerungswahlen in die ständigen Kommissionen nach Anhang I finden erstmals im Frühjahr 2019 nach den Bestimmungen dieses Reglements statt. Die laufenden Amtsdauern der bis zum 31. Dezember 2018 gewählten Kommissionsmitglieder verlängern sich bis zu diesem Zweitpunkt.

⁵ Ersatzwahlen für die ständigen Kommissionen nach Anhang I finden ab Inkrafttreten dieses Reglements nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements statt. Soweit die Anzahlt Mitglieder einer ständigen Kommission mit dem vorliegenden Reglement reduziert wird, finden Ersatzwahlen nur statt, wenn die Anzahl der verbleibenden Kommissionsmitglieder unter die Mitgliederzahl gemäss Anhang I fällt.

⁶ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 97 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. Mai 2004, das Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen vom 28. Mai 1997, das Personal- und Besoldungsreglement vom 5. Dezember 2007, Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 51 des Baureglements vom 26. Mai 2004 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 24. Mai 2016 nahm dieses Reglement an.

Arch, 26. Mai 2016

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Sig. Barbara Eggimann

sig. Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. April 2016 bis 24. Mai 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 15 und 16 vom 14. und 21. April 2016 bekannt.

Arch, 26. Mai 2016

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Barbara Bösiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Juli 2016.

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Arch

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision zum Organisationsreglement vom 4. Mai 2021 bis 3. Juni 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 4. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger

Teilrevision genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Juli 2021.

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine.

Konstituierung: Die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher hat den

Vorsitz der Kommission (Präsidium). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorgaben selbst. Namentlich bestimmt

sie das Vizepräsidium.

Sekretariat: Verwaltungsabteilung gemäss Aufgabenzuweisung in

der Organisationsverordnung

Aufgabe Baubewilligungsverfahren

Die Baukommission ist zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen (inkl. Bauabschläge) im Zuständig-

keitsbereich der Gemeinde.

Sie erstellt die Amtsberichte im Baubewilligungsverfahren, soweit der Gemeinde keine abschliessende Zu-

ständigkeit zukommt.

Baupolizei

Die Baukommission ist zuständig für den Erlass baupo-

lizeilicher Verfügungen.

Baurechtliche Grundordnung / Überbauungsordnungen

Die Baukommission berät den Gemeinderat in Fragen der Planung und des Baurechts. Sie stellt ihm Antrag betreffend die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (z.Hd. des zuständigen Organs) und zu Überbauungsordnungen.

Gemeindebetriebe und Infrastruktur

Die Baukommission hat die Aufsicht über die Gemeindebetriebe (Stromversorgung, Wasserversorgung) und die Bewirtschaftung der Infrastruktur (Strassen, Parkplätze, Flurwege, Kanalisation, öffentliche Beleuchtung etc.). Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Planung, zum Bau und zum Unterhalt (inkl. Sanierung) von Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen.

Liegenschaften

Die Baukommission hat die Aufsicht die gemeindeeigenen Liegenschaften (Finanz- und Verwaltungsvermögen; wie z.B. Schulliegenschaften, Sport- und Freizeit- anlagen, Zivilschutzanlage). Sie berät den Gemeinderat in Fragen zur Planung, zum Bau und zum Unterhalt (inkl. Sanierung) von Liegenschaften.

Friedhof

Die Baukommission hat die Aufsicht über den Friedhof der Gemeinde Arch.

Signalisation

Die Baukommission beschliesst die Signalisation (inkl. Markierungen) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sofern eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, berät sie den Gemeinderat.

Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten im Rahmen ihrer Zuständigkeit

Standigkt

Unterschrift: Präsident in/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

Mitgliederzahl: 3

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: ⁴ Keine.

Der Schulleiter ist hierarchisch dem Gemeindepräsidium unterstellt. Dem Schulleiter sind die Lehrerinnen und Lehrer untergestellt.

Der Schulleiter der Tagesschule ist hierarchisch dem Gemeindepräsidium unterstellt. Das weitere Personal der Tagesschule ist dem Schulleiter der Tagesschule

untergestellt.

Konstituierung: Der Ressortvorsteher Bildung hat den Vorsitz der

Kommission (Präsidium). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorgaben selbst. Namentlich bestimmt sie das Vi-

zepräsidium.

Sekretariat: Verwaltungsabteilung gemäss Aufgabenzuweisung in

der Organisationsverordnung

Aufgaben: Volksschule

Die Schulkommission nimmt die Aufgaben nach der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr (VSG, VSV, LAG und LAV), soweit das vorliegende Reglement nicht eine andere Zuweisung vornimmt und Aufgaben nicht an einen externen Träger übertragen wurden (z.B. Gemeindeverband Oberstu-

fenzentrum Arch)

Der Gemeinderat kann durch Verordnung Aufgaben an die Schulleitung oder die Verwaltung delegieren. Er erlässt für den Bildungsbereich ein Funktionendiagramm als Anhang zur Organisationsverordnung. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch die Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschulen durch die Schulleitungen ist dabei zu beachten.

Erwachsenenbildung

Die Schulkommission nimmt die kommunalen Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung unter Beachtung der Richtlinien der kantonalen Erziehungsdirektion wahr.

⁴ Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

Tagesschule

Die Schulkommission hat die Aufsicht über die Tageschule. Sie beschliesst das organisatorische Konzept, das pädagogische Konzept und das Verpflegungskonzept.

Der Gemeinderat kann der Schulkommission weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen ohne Entscheidbefugnisse zuweisen. ⁵

Verwendung von Budgetkrediten im Rahmen ihrer Zu-

ständigkeit

Verfügungskompetenz: Im Rahmen der Zuständigkeiten.

Unterschrift: Präsident und Sekretär

Finanzielle Befugnisse:

⁵ Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

Sozialkommission (Aufhebung der Sozialkommission per 31.03.2023) ⁶

Mitgliederzahl: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderat Wahlorgan: Übergeordnete Stelle: Gemeinderat Untergeordnete Stellen: keine Die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher hat den Konstituierung: Vorsitz der Kommission (Präsidium). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorgaben selbst. Namentlich bestimmt sie das Vizepräsidium. Verwaltungsabteilung gemäss Aufgabenzuweisung in Sekretariat: der Organisationsverordnung Institutionelle Sozialhilfe Aufgaben: - Bedürfnisabklärung im Bereich der Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe (inkl. offene Kinderund Jugendarbeit) - Beratung des Gemeinderates betreffend Leistungsvereinbarungen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (inkl. offene Kinder- und Jugendarbeit) Kontrolle der Aufgabenerfüllung im Bereich der institutionellen Sozialhilfe gemäss den kantonalen Vorga-

Der Gemeinderat kann der Sozialkommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.

ben und den Weisungen des Gemeinderates

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten im Rahmen ihrer Zu-

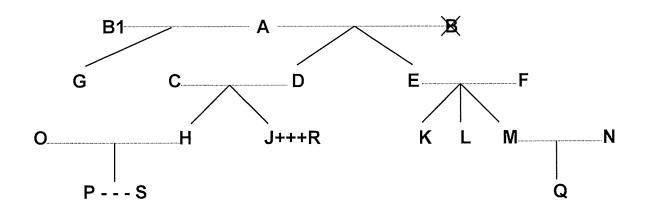
ständigkeit

Verfügungskompetenz: keine

Unterschrift: Präsident und Sekretärin/Sekretär

⁶ Teilrevision mit GVB vom 03.06.2021

Anhang II: Verwandtenausschluss



Dem Gemeinderat dürfen	nicht gleichzeitig angehören	Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge- rader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger- tochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partner- schaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensge- meinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.

Anhang III: Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl: mind. 3 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen: Gemeinderat als Präsident/in

Wahlorgan: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Gemeindeangestellte (administrative Aufgaben)

Aufgaben: Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes

im Stimmlokal.

Der Gemeinderat stellt die rechtzeitige Instruktion des Stimmausschusses vor dem Urnengang sicher. Er kann die Ausschussmitglieder dazu auch vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlund Abstimmungslokal, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.

Wenn nötig, hat er die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren.

Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens 3 Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein.

Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses haben sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Urnen leer sind.

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des Vorweisers/der Vorweiserin lautet.

Weiter ist zu prüfen, ob die stimmende Person in allen Angelegenheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) stimmberechtigt ist (EDV-Ausdruck).

Beim Abstempeln und Einwerfen ist darauf zu achten, dass von jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung nur ein Stimmzettel vorgelegt, **abgestempelt** und eingeworfen wird.

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Er führt die Auszählung unmittelbar nach der Schliessung der Urnen zu Ende.

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär